

Satzung zur Einwohnerbeteiligung im Landkreis Havelland **(Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS)**

Der Kreistag des Landkreises Havelland hat aufgrund des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37), i.V.m. § 3 Abs. 5 der Hauptsatzung des Landkreises Havelland in seiner Sitzung vom 11.03.2019 folgende Satzung zur Einwohnerbeteiligung im Landkreis Havelland (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Unterrichtung
- § 3 Einwohnerfragestunde
- § 4 Einwohnerversammlung
- § 5 Einwohnerbefragung
- § 6 Petition
- § 7 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 8 In-Kraft-Treten

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Gemäß § 3 Abs. 5 der Hauptsatzung des Landkreises Havelland regelt die Einwohnerbeteiligungssatzung nähere Einzelheiten hinsichtlich der Einwohnerbeteiligung.
- (2) Einwohner/in des Landkreises Havelland ist jede natürliche Person, deren ständiger Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt sich im Landkreis Havelland befindet.

§ 2

Unterrichtung

- (1) Die/Der Landrätin/Landrat unterrichtet die Einwohner/innen des Landkreises im Rahmen der öffentlichen Sitzungen des Kreistages unter dem Tagesordnungspunkt „Informationen“ über wichtige kreisliche Angelegenheiten.
- (2) Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der beratenden Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee und Goethestraße 59/60, 14641 Nauen aus.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnungen der Sitzungen des Kreistages und des Kreisausschusses werden mindestens drei Werktage vor der Sitzung im Amtsblatt für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, wer-

den die Sitzungen unter verkürzter Ladungsfrist einberufen und die Öffentlichkeit durch eine kurzfristige Mitteilung an die örtliche Presse sowie Aushänge in den Haupteingangsbereichen der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee und Goethestraße 59/60, 14641 Nauen informiert. Über Zeit und Ort der Sitzungen der beratenden Ausschüsse des Kreistages soll die Öffentlichkeit im Regelfall entsprechend Satz 1 informiert werden. Bei Fortsetzungssitzungen im Sinne des § 34 Absatz 5 BbgKVerf bedarf es keiner öffentlichen Bekanntmachung.

(4) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses werden der Öffentlichkeit durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Havelland bekannt gemacht, es sei denn, dass im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wurde.

§ 3 Einwohnerfragestunde

(1) In jeder Sitzung des Kreistages und der freiwilligen Ausschüsse ist als gesonderter Tagesordnungspunkt eine Einwohnerfragestunde vorgesehen. Diese sollte einen zeitlichen Umfang von 45 Minuten nicht überschreiten.

(2) Jede/r Einwohner/in i.S.d. § 1 Abs. 2 ist berechtigt, in der Einwohnerfragestunde Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises an den Kreistag zu stellen. Hierzu trägt sie/er ihre/seine Frage mündlich vor. Dies gilt auch, wenn die Frage bereits schriftlich oder zur Niederschrift im Büro des Kreistages eingereicht wurde. Die Wortmeldung soll einen Zeitrahmen von drei Minuten nicht überschreiten. Eine Zusatzfrage wird zugelassen. Jede/r Einwohner/in kann sich in einer Einwohnerfragestunde zu bis zu drei Themen zu Wort melden.

(3) Die Beantwortung der Fragen erfolgt mündlich ohne Beratung. Ist die/der Fragesteller/in nicht anwesend oder kann die Frage in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, erfolgt eine schriftliche Beantwortung spätestens innerhalb von sechs Wochen.

(4) Die Einwohnerfragestunde dient nicht der Klärung einzelner persönlicher Sachverhalte.

§ 4 Einwohnerversammlung

(1) Wichtige Angelegenheiten des Landkreises sollen mit den Einwohner/innen erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für den Landkreis bzw. für das betroffene Gebiet durchgeführt werden.

(2) Die Einwohnerversammlung wird von der/dem Landrätin/Landrat unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, einberufen. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung entsprechend den Vorschriften der Sitzungen des Kreistages. Die/Der Landrätin/Landrat oder eine von ihr/ihm beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung.

(3) Rederecht haben alle Einwohner/innen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und der/dem Landrätin/Landrat sowie dem Kreistag zuzuleiten.

§ 5 Einwohnerbefragung

(1) Der Kreistag kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohner/innen des gesamten Landkreises oder einzelner betroffener Gebiete beschließen.

(2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohner/innen des Landkreises bzw. des begrenzten Gebietes, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenden Varianten.

(4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch den Kreistag jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und entsprechend den Vorschriften der Sitzungen des Kreistages öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.

(5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt der/dem Landrätin/Landrat oder einer von ihr/ihm beauftragten Person.

(6) Zur Einholung eines Meinungsbildes kann die/der Landrätin/Landrat andere Formen (z.B. Meinungsumfragen) wählen.

§ 6 Petition

(1) Jede/r hat das Recht, sich in Gemeindeangelegenheiten mit Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden einzeln oder gemeinschaftlich an den Kreistag oder die/den Landrätin/Landrat zu wenden.

(2) Nach dem Eingang der Petition erfolgt die weitere Bearbeitung in Abhängigkeit der/des Adressaten/in.

(a) An den Kreistag gerichtete Petitionen werden dem Petitionsausschuss zur Befassung übertragen. Der Petitionsausschuss gibt eine Empfehlung an den Kreisausschuss. Der Kreisausschuss fertigt einen Entscheidungsvorschlag und übergibt diesen an den Kreistag.

(b) An die/den Landrätin/ Landrat gerichtete Petitionen werden innerhalb der Landkreisverwaltung abschließend bearbeitet.

(c) Liegt die interne Zuständigkeit für eine Petition, die an den Kreistag gerichtet wurde bei der/ beim Landrätin/ Landrat oder umgekehrt, wird diese dem jeweils anderen Organ zur weiteren Behandlung zugeleitet, soweit sich aus der Petition nicht ergibt, dass nur die/der angesprochene Adressat/in sich dem Begehren annehmen soll.

(3) Der/Die Einreicher/in ist innerhalb von vier Wochen über die Stellungnahme zu den Vorschlägen, Hinweisen oder Beschwerden zu unterrichten. Ist dies nicht möglich, erhält sie/er einen Zwischenbescheid.

§ 7

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung geschlechtsspezifische Begriffe verwendet werden, gelten diese jeweils für alle Geschlechter gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Rathenow, 2019-03- **19**



Lewandowski
Landrat